

Statuten Version 01.19 genehmigt an der Gründungsversammlung vom 20.05.2019

- 1. Name und Sitz**
 - 1.1. Unter dem Namen «Christian Public Affairs CPA» - nachstehend Verein CPA genannt besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

- 2. Zweck**
 - 2.1. Der Verein CPA ist ein Akteur in der schweizerischen Politik und besteht aus einer Vielfalt christlicher Kirchen und Organisationen mit dem gemeinsamen Ziel, auf der Basis christlicher Werte die Gesellschaft konstruktiv mitzugestalten.
 - 2.2. Der Verein CPA ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Das Vereinskapital und ein allfälliger Gewinn verbleiben jederzeit dem Vereinszweck verhaftet. Die Konkretisierung des Vereinszwecks erfolgt durch ein Basispapier, welches von der Gründungsversammlung bzw. später der Vereinsversammlung beschlossen wird.

- 3. Mittel**
 - 3.1. Die finanziellen Mittel werden durch ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen verschiedenster Art, Beiträge von privaten und öffentlichen Unternehmen und Institutionen, Erträge des Vereinsvermögens sowie durch Reinerträge aus der Vereinstätigkeit aufgebracht.
 - 3.2. Die Festsetzung der Höhe der ordentlichen Mitgliederbeiträge erfolgt jährlich durch die Vereinsversammlung.

- 4. Mitgliedschaft**
 - 4.1. Mitglied kann jede juristische Person werden, die sich mit dem Vereinszweck und den Werten des Vereins identifiziert und sich zum Apostolischen Glaubensbekenntnis bekennt.
 - 4.2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - 4.3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt auf eigenen Wunsch des Mitglieds durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.
 - 4.4. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck grob verletzt, offensichtlich gegen die Ziele und Interessen des Vereins CPA arbeitet oder kein Interesse mehr am Verein CPA zeigt.

5. Organe

- 5.1. Die Organe des Vereins CPA sind:
- Die Vereinsversammlung
 - Der Vereinsvorstand
 - Die Revisionsstelle

6. Die Mitglieder- versammlung

- 6.1. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen.
- 6.2. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung in geeigneter Form.
- 6.3. Anträge der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 6.4. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6.5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Sie entscheidet über die strategische Ausrichtung und Konkretisierung der Vereinstätigkeit sowie Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - Änderung der Statuten, des Basispapiers CPA und der Reglemente des Vereins CPA
 - Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
 - Wahl des Vorstands
 - Jährliche Verabschiedung von Rechnung und Revisorenbericht
- 6.6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nur durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht möglich.
- 6.7. Wo keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, erfolgt die Beschlussfassung durch einfaches Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

7. Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich selbst.
- 7.2. In die Kompetenz des Vorstands fallen sämtliche Obliegenheiten des Vereins, soweit sie die Statuten und das Gesetz nicht einem anderen Organ vorbehalten.
- 7.3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Wahlen innerhalb einer Amtsperiode gelten bis zu deren Ende.
- 7.4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Mandate einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- 7.5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- die operative Leitung des Vereins

- Vertretung gegen aussen, gerichtlich und aussergerichtlich, durch den Präsidenten und ein Mitglied des Vorstandes; die beiden zeichnen kollektiv zu zweit.
- die Kompetenzregelung sowie die Aufgabenbeschreibung der mandatierten Mitarbeitenden; der Vorstand ist ihre vorgesetzte Stelle.
- Der Vorstand kann Organisationen einen Beobachterstatus gewähren (ohne Stimmrecht).

8. Die Revisionsstelle

- 8.1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei voneinander unabhängigen Personen.
- 8.2. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

9. Haftung

- 9.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins CPA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Änderung Statuten

- 10.1. Für die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Für die Beschlussfassung über die Änderung des Basispapiers bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

11. Auflösung

- 11.1. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
- 11.2. Die Vereinsversammlung beschliesst mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Erfüllung der Verbindlichkeiten. Die Mittel dürfen nur für gemeinnützige christliche Werke verwendet werden, welche ihren Sitz in der Schweiz haben und aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit steuerbefreit sind.

12. Inkrafttreten

- 12.1. Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 20.05.2019 verabschiedet und mit diesem Datum in Kraft gesetzt.

Der Gründungspräsident

Marc Jost

Der Protokollführer

Paul Mori